

L 6 AS 6/06

Land
Schleswig-Holstein
Sozialgericht
Schleswig-Holsteinisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung
6
1. Instanz
SG Schleswig (SHS)
Aktenzeichen
9 AS 829/05
Datum
10.01.2006
2. Instanz
Schleswig-Holsteinisches LSG
Aktenzeichen
L 6 AS 6/06
Datum
14.09.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze
1. Arges sind beteiligtenfähig nach [§ 70 Nr. 2 SGG](#)

2. Um Leistungen für Unterkunft und Heizung zu gewähren, sind zunächst die tatsächlichen Kosten des Antragstellers hierfür festzustellen.
3. Bewohnt eine Personenmehrheit die Unterkunft, sind die Kosten pro Kopf zu ermitteln, unabhängig von Alter, konkretem Bedarf oder Nutzungsintensität.
4. Die so ermittelten Kosten des Antragstellers sind anschließend auf ihre Angemessenheit zu prüfen.
5. Maßstab hierfür ist das Produkt aus der für den Antragsteller angemessenen Quadratmeterzahl und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins je Quadratmeter.
6. Typisierend bestimmt sich die angemessene Quadratmeterzahl nach den landesrechtlichen Vorschriften zu § 5 WoBindG i.V.m. § 27 Abs. 1 - 5 WoFG.
7. Der übliche Mietzins richtet sich nach dem Mietniveau von Wohnungen im unteren Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten am konkreten Wohnort des Antragstellers.
8. Existiert ein örtlicher Mietpreisspiegel nicht, kann hilfsweise auf die Tabelle zu [§ 8 WoGG](#) zurückgegriffen werden.
9. Die Prüfungen zu 4 - 8 setzen voraus, dass auf dem Wohnungsmarkt bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnungen zu finden sind. Anderenfalls sind die tatsächlichen Unterkunfts-kosten zu übernehmen.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 10. Januar 2006 wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten des Klägers auch im Berufungsverfahren. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger für den Bewilligungszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 zu gewährenden Leistungen für Unterkunft nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Der 1955 geborene Kläger bezieht seit dem 1. Januar 2005 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Bis zum 14. Februar 2005 war er Alleinmieter einer 60 qm großen Zweizimmer-Etagenwohnung in W , B Weg , für die eine Kaltmiete einschließlich Nebenkosten in Höhe von 225,00 EUR und Kosten für Warmwasser und Heizung in Höhe von 20,00 EUR monatlich anfielen. Mit Bescheid vom 11. November 2004 bewilligte ihm die Beklagte Leistungen für Unterkunft in Höhe von 225,00 EUR und für Heizung in Höhe von 15,00 EUR monatlich. Mit Bescheid vom 4. Februar 2005 rechnete sie von dem Kläger erzielt es Einkommen an, legte aber weiterhin denselben Bedarf für Unterkunft und Heizung zu Grunde. Die Widersprüche wies sie mit Widerspruchsbescheiden vom 2. und 3. Mai 2005 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Leistungen für Unterkunft und Heizung würden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen seien. Die angemessenen Unterkunfts-kosten ergäben sich aus den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anlehnung an die Mietstufen des [§ 8 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#). Für Ein-Personen-Haushalte sei danach im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Kaltmiete einschließlich Nebenkosten in Höhe von 225,00 EUR angemessen. Von den Heizkosten in Höhe von 20,00 EUR monatlich sei ein Betrag von 5,00 EUR für die Warmwasseraufbereitung abzusetzen. Mit Bescheiden vom 11. Februar 2005 und 11. Mai 2005 nahm die Beklagte weitere Änderungen

der Leistungshöhe vor, ging jedoch nach wie vor von einem Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 240,00 EUR monatlich aus. Mit Veränderungsmitteilung vom 30. März 2005 teilte der Kläger der Beklagten unter anderem mit, dass er am 15. Februar 2005 nach T, D Straße, verzogen sei. Am 27. Mai 2005 reichte er den Mietvertrag zu den Akten. Danach handelt es sich um eine von dem Kläger und Frau S O gemeinsam angemietete 5-Zimmer-Erdgeschosswohnung mit Garten, für die eine Nettokaltmiete in Höhe von 540,00 EUR, Nebenkosten in Höhe von 40,00 EUR und eine Heizungs- und Warmwasser-pauschale in Höhe von 90,00 EUR, insgesamt also 670,00 EUR monatlich zu zahlen sind. Mit Fortzahlungsantrag vom 26. Mai 2005 begehrte der Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Bewilligungsabschnitt vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005. Hierzu erklärte er schriftlich, dass Frau S O nicht seine Lebensgefährtin sei, sondern die Wohnung zusammen mit ihm in Wohngemeinschaft bewohne. Mit Bescheid vom 30. Juni 2005 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 in Höhe von 521,77 EUR monatlich. Diese setzten sich zusammen aus der Regelleistung in Höhe von 345,00 EUR und Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 176,77 EUR monatlich. Auf den Widerspruch des Klägers erteilte die Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 27. September 2005, mit welchem sie die Leistungshöhe für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2005 auf 533,25 EUR monatlich änderte, im Übrigen aber den Widerspruch zurückwies. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Da der Kläger mit Frau S O in einer Wohngemeinschaft lebe, sei zur Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung von einem Zwei-Personen-Haushalt auszugehen. Was angemessen sei, ergebe sich aus den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Anlehnung an die Mietstufen des § 8 WoGG. Hiervon sei dem Kläger der halbe Betrag zu bewilligen. Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2005 betrügen die angemessenen Unterkunfts-kosten 150,00 EUR und die angemessenen Heizkosten 26,77 EUR monatlich, so dass sich ein Anspruch in Höhe von insgesamt 176,77 EUR ergebe. Ab 1. Oktober 2005 betrügen die angemessenen Unterkunfts-kosten weiterhin 150,00 EUR, die angemessenen Heizkosten aber 38,25 EUR monatlich, so dass sich für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2005 ein Anspruch in Höhe von 188,25 EUR ergebe. Dadurch erhöhe sich der Gesamtbedarf von 521,77 EUR auf 533,25 EUR. Zwischenzeitlich hatte der Kläger ein Eilverfahren betrieben. Mit Beschluss vom 2. August 2005 - S 7 AS 316/05 ER hatte das Sozialgericht Schleswig die Beklagte vorläufig bis zum 30. November 2005 verpflichtet, dem Kläger seit Juli 2005 zusätzliche Leistungen für Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 8,23 EUR zu gewähren. In Ausführung dieses Beschlusses hatte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 15. August 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 in Höhe von 630,00 EUR monatlich (Regelleistung in Höhe von 345,00 EUR zuzüglich Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 285,00 EUR) bewilligt. Auf ihre am 5. September 2005 eingelegte Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht mit Beschluss vom 16. November 2005 - L 10 B 253/05 AS ER - den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 2. August 2005 geändert und die Beklagte verpflichtet, dem Antragsteller zusätzliche Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 88,23 EUR monatlich zu gewähren. Mit seiner am 3. Oktober 2005 eingelegten Klage hat der Kläger weiterhin die Bewilligung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 begehrt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen auf den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 2. August 2005 - S 7 AS 316/05 ER - Bezug genommen. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Abänderung des Bescheides vom 30. Juni 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. (gemeint: 27.) September 2005 Unterkunfts-kosten in Höhe von monatlich 225,00 EUR zuzüglich der angemessenen Heizungskosten zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat im Wesentlichen vorgetragen: Für die Frage der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sei nicht nur auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Mietzins pro Quadratmeter abzustellen, sondern auch auf den Wohnkomfort. Es sei nur der Bedarf zu decken, der benötigt werde. Benötigt werde ein Wohnkomfort im unteren Bereich des Wohnungsmarktes. Ein Hilfeempfänger könne nicht Kosten einer Unterkunft beanspruchen, die sich nur mittlere oder bessere Einkommens-schichten der Bevölkerung leisten könnten. Da der Kläger in einer aus zwei Personen bestehenden Wohngemeinschaft lebe, könne er hilfe-rechtlich nicht so behandelt werden, als ob er einen Ein-Personen-Haushalt führe und die gesamten Grundkosten seiner Unterkunft alleine trage. Diese Kosten entstünden nur einmal und würden durch die Anzahl der Bewohner geteilt. Der dadurch entstehende relative Kostenvorteil des Klägers sei zu berücksichtigen. Wolle man ihm den Höchstbetrag eines Allein-stehenden zuerkennen, so habe dies zur Konsequenz, dass mehrere Personen sich eine größere Wohnung oder eine im mittleren bis oberen Bereich des Wohnungsmarktes anzusiedelnde Wohnung leisten könnten. Damit würde ihnen ein Wohnkomfort zugestanden, der über das Notwendige hinausgehe. Dies sei mit den Grundsätzen des Hilfe-rechts nicht vereinbar. Ferner habe der Kläger durch seinen Umzug seine Unterkunfts-kosten nicht einmal auf die angemessenen Kosten reduziert. Mit Urteil vom 10. Januar 2006 hat das Sozialgericht Schleswig die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 30. Juni 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2005 verurteilt, dem Kläger Unterkunfts-kosten in Höhe von 225,00 EUR zuzüglich 40,00 EUR Heizungskosten monatlich zu gewähren. In den Entscheidungsgründen hat es im Wesentlichen ausgeführt: Nach der anzuwendenden Produkttheorie komme es nicht auf einzelne Faktoren wie Wohnungsgröße, Wohnstandard oder Quadratmeterpreis an, sondern lediglich darauf, ob sich das Ergebnis im Rahmen des Angemessenen bewege. Zwischen den Beteiligten sei nicht streitig, dass der Kläger als Allein-stehender einen angemessenen Unterkunftsbedarf in Höhe von 225,00 EUR monatlich habe. Dieser habe ungeachtet der mit Frau O gebildeten Wohngemeinschaft auch im streitbefangenen Zeitraum bestanden. Da es sich um zwei unterschiedliche Bedarfsgemeinschaften ohne familiären Verbund gehandelt habe, sei es nicht gerechtfertigt, einen Zweipersonenhaushalt zugrunde zu legen. Zwar habe der Kläger eine relativ große Wohnfläche bewohnt. Er habe dafür aber in nicht unerheblichem Umfang auf seine Privatsphäre und die Alleinnutzung von Küche und Bad verzichtet. Dies stehe ihm frei. Gegen dieses am 25. Januar 2006 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Sozialgericht zugelassenen Berufung, welche am 21. Februar 2006 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangen ist. Zur Begründung wiederholt sie ihre Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Ergänzend trägt sie vor: Die dem Kläger zu-gesprochenen Heizungskosten in Höhe von 40,00 EUR monatlich seien als angemessen anzusehen. Wenn das Sozialgericht hingegen ausführe, dass dem Wohnkomfort bloß mittelbare Bedeutung zukomme, solange sich im Ergebnis die Unterkunfts-kosten im Rahmen des hilfe-rechtlich Angemessenen hielten, so beachte es nicht, dass Letzteres gerade nicht der Fall sei. Die Unterkunfts-kosten des Klägers überstiegen selbst das für einen Ein-Personen-Haushalt Angemessene. Die Beklagte stelle auch die-jenigen Hilfeempfänger auf einen Zwei-Personen-Haushalt um, die einen Teil der Wohnung zur Senkung der Unterkunfts-kosten untervermieteten. Auch nach Auffassung des LSG Bayern (Beschluss vom 15. September 2005 - L 10 B 429/05 AS ER) bemesse sich die Angemessenheit nach der Kopfzahl der Bewohner. Da das Fehlen einer Bedarfsgemeinschaft nicht zu einem höheren Wohnbedarf führe, sei bei einer Wohngemeinschaft der Höchstwert für zwei Personen zu legen. Dies sei selbst dann sachgerecht, wenn man im Übrigen kein gemeinsames Wirtschaften unterstelle. Denn auch bei bloßem Zusammenleben spare die Wohngemeinschaft finanzielle Mittel ein. Es erschließe sich nicht, weshalb aus Steuermitteln ein Bedarf gedeckt werden solle, der tatsächlich nicht bestehe. Zu Recht werde darauf hingewiesen, dass es an-derenfalls zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Lebensformen käme, je nachdem, ob diese eine Bedarfsgemeinschaft bildeten oder nicht. Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 10. Januar 2006 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend trägt er vor: Den Wohngeldbewilligungen des Amtes Hohenwestedt liege nach dessen Auskunft ein durchschnittlicher Mietzins von 6,55 EUR monatlich pro Quadratmeter zugrunde. Ausgehend von einem Anspruch auf eine 45 Quadratmeter große Wohnung

stunden ihm mithin sogar Unterkunftskosten in Höhe von 292,50 EUR monatlich zu. Die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen. Auf ihren Inhalt wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, weil sie vom Sozialgericht zugelassen worden ist (vgl. §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz). Frist und Form sind gewahrt (vgl. § 151 Abs. 1 und 3 SGG). Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere kann die A selbst Beklagte und Berufungsklägerin sein, da sie im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 70 SGG beteiligtenfähig ist. Eines "Durchgriffs" auf die hinter ihr stehenden Körperschaften, also die Bundesagentur für Arbeit und den Kreis Rendburg-Eckernförde, bedarf es nicht (a. A. SG Leipzig, Beschluss vom 2. August 2006 - S 1 AS 411/05 ER). Ob dies bereits aus § 70 Nr. 1 SGG folgt, weil eine aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 44b SGB II mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts anzunehmen ist (vgl. hierzu LSG BW, Urteil vom 30. Juni 2005 - L 8 AS 2374/05 ER-B - ; Luthe, in Hauck/Noftz, SGB II, Rz 5c; Berlitz in LPK-SGB II, § 44b Rz 38) oder ob dies nicht der Fall ist, weil nicht von der Errichtung einer juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts auszugehen ist (vgl. hierzu LSG Berl.-Bbg., Urteil vom 9. Mai 2006 - L 10 AS 102/06 unter Hinweis auf Quaas, SGB 2004, S. 723, 726; zu den Anforderungen Rixen in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 44b Rz 9), bedarf keiner Entscheidung. Denn zumindest ergibt sich die Beteiligtenfähigkeit aus § 70 Nr. 2 SGG. Danach sind auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen als solche (also nicht lediglich die einzelnen Mitglieder, vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 70 Rz 3) fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Jedenfalls die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt: Sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Kreis Rendburg-Eckernförde sind (juristische) Personen und der aus beiden gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist - soweit eine Subsumtion unter § 70 Nr. 1 SGG abgelehnt wird - volle Rechtsfähigkeit nicht verlihen (vgl. Rixen, in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 44b Rz 18). Im Übrigen entspricht die eigene Beteiligtenfähigkeit der Beklagten der Intention des § 44b SGB II, der darauf abzielt, die Aufgaben der Leistungsträger zu bündeln und die Arbeitsgemeinschaften dazu mit einer umfassenden Wahrnehmungszuständigkeit und Durchführungsverantwortung auszustatten (vgl. Luthe in Hauck/Noftz, SGB II, § 44b Rz 5b; Rixen in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 44b Rz 7; Berlitz in LPK-SGB II, § 44b Rz 3, 40). II. Die Berufung ist aber unbegründet. Das angefochtene Urteil hält der rechtlichen Überprüfung stand. Das Sozialgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung entschieden, dass der Kläger auch für den Bewilligungszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 Anspruch auf monatliche Leistungen für Unterkunft in Höhe von 225,00 EUR und für Heizung in Höhe von 40,00 EUR hat. In welchem Umfang Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, ergibt sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II in der im streitbefangenen Zeitraum noch maßgebenden Ursprungsfassung (a. F.) durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. § 19 Satz 1 Nr. 1 a. F. SGB II bestimmt, dass erwerbsfähige Hilfebefürchtete als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II regelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Insbesondere die Fassung der letztgenannten Norm ("in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ..., soweit diese angemessen sind") verdeutlicht, dass die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung an zwei sukzessiv zu bestimmende und deshalb voneinander zu unterscheidende Einflussgrößen anknüpft, nämlich die tatsächlichen Aufwendungen einerseits und deren Angemessenheit andererseits (ebenso LSG Berl.-Bbg., Urteil vom 9. Mai 2006 - L 10 AS 102/06). Das verkennt die Beklagte, die die Feststellung der tatsächlichen Unterkunftskosten des Klägers und die Beurteilung der Angemessenheit in unzulässiger Weise miteinander vermischt. a) Ausgangspunkt der Prüfung sind demnach die tatsächlichen Aufwendungen. Diese müssen in einem ersten Schritt zunächst festgestellt werden. Welche Aufwendungen insoweit berücksichtigungsfähig sind, hängt davon ab, wie der Wohnbedarf konkret gedeckt wird. Wird wie hier eine Mietwohnung genutzt, so sind neben der reinen Miete (Nettogrund- oder -kaltmiete) die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten, also die Betriebskosten, die der Vermieter von Gesetzes wegen in Ansatz bringen darf (vgl. § 566 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - i. V. m. der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003, BGBl. I, S. 2346) sowie die - hier nicht streitigen - Heizkosten umfasst, soweit sie nicht von der Regelleistung abgedeckt sind (vgl. LSG Berl.-Bbg., Urteil vom 9. Mai 2006 - L 10 AS 102/06; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 15 und 22; Berlitz in LPK SGB II, § 22 Rz 17). Wird die Unterkunft von einer Personenmehrheit bewohnt, so sind die pro Kopf entstehenden tatsächlichen Kosten durch Aufteilung zu ermitteln. Das gilt unabhängig davon, ob alle Bewohner zur selben Bedarfsgemeinschaft gehören (etwa bei einer Familie mit minderjährigen Kindern) oder nicht (etwa bei einer Familie mit einem über 25-jährigen Kind, bei Haushaltsgemeinschaften oder bei Wohnungsgemeinschaften). Die Zuordnung erfolgt aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter, konkretem Wohnflächenbedarf oder Nutzungintensität (vgl. LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 20. März 2006 - L 9 AS 31/06 ER; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 38). Unter Zugrundelegung des hiernach anzuwendenden Kopfteilprinzips hatte der Kläger im streitbefangenen Zeitraum tatsächliche monatliche Aufwendungen für Unterkunft in Höhe von 225,00 EUR (450,00 EUR geteilt durch 2) und für Heizung in Höhe von 40,00 EUR (90,00 EUR geteilt durch 2 abzüglich 5,00 EUR Warmwasserpauschale). Das ist zwischen den Beteiligten auch nicht umstritten. Ob dem Kläger darüber hinaus auch Aufwendungen für - grundsätzlich in tatsächlicher Höhe angemessene (vgl. Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 22) - Mietnebenkosten entstehen, ist nicht zu entscheiden, weil er hierfür keine Leistungen beantragt und gegen das Urteil des Sozialgerichts auch keine Berufung eingelegt hat. b) Stehen die tatsächlichen Aufwendungen fest, so sind sie in einem zweiten Schritt darauf zu überprüfen, ob sie angemessen sind. Maßstab dieser Prüfung ist das Produkt aus der abstrakt angemessenen Unterkunftsgröße in Quadratmetern und dem nach den örtlichen Verhältnissen noch angemessenen Mietzins je Quadratmeter (sog. Produkttheorie). Das bedeutet, dass die Angemessenheitsprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II entgegen der Auffassung der Beklagten nicht isoliert auf einzelne mietpreisbildende Faktoren der konkret genutzten Unterkunft (z. B. Größe, Ausstattung, Lage, Preis pro Quadratmeter) zu beziehen ist. Denn die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gebotene Betrachtung löst sich von einer bestimmten, von dem bzw. den Hilfebefürchteten genutzten Unterkunft (und damit einer objektbezogenen Angemessenheit) und stellt stattdessen darauf ab, welche Aufwendungen nach den maßgeblichen Verhältnissen für eine zur Bedarfsdeckung geeignete Unterkunft entstehen würden (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R; BVerwG, Urteil vom 28. April 2005 - S C 15.04 - info also 2006, S. 33, 35; jurisPR-BVerwG 16/2005 Anm. 6, Berlitz; SG Aurich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - S 15 AS 159/05 - info also 2006, S. 27 mit Anm. Spindler). Der Begriff "angemessen" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (ganz überwiegende Auffassung, vgl. nur LSG Berl.-Bbg., Urteil vom 9. Mai 2006 - L 10 AS 102/06; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 39; Berlitz in LPK-SGB II, § 22 Rz 23; abweichend Rothkegel in Gagel, SGB III, § 22 SGB II Rz 19). Seine inhaltliche Ausfüllung hat mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des SGB II unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles allein nach grundsicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei von den in der bisherigen sozialhilferechtlichen Praxis entwickelten Maßstäben ausgegangen werden kann (vgl. Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drucks. 15/1516, S. 57). Zu bestimmen ist mithin der zur Anmietung einer bedarfsgerechten Unterkunft erforderliche Betrag. Hierfür kommt es zum einen auf die hilfesuchende Person (bei Alleinstehenden) oder Personengruppe (bei Bedarfsgemeinschaften),

insbesondere deren Zahl, Zusammensetzung und Alter sowie Art und Umfang ihres Wohnflächen- und Wärmebedarfs und zum anderen auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes an. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spanne der sozialhilferechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2005 - [5 C 15.04](#) - info also 2006, S. 33, 34; jurisPR-BVerwG 16/2005 Anm 6, Berlit).

Ausgangspunkt für die Bestimmung der angemessenen Höhe von Unterkunft- und Heizungskosten im Sinne von [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ist daher die - abstrakt zu ermittelnde - Unterkunftsgröße (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2005 - [5 C 15.04](#) - info also 2006, S. 33, 34; jurisPR-BVerwG 16/2005 Anm. 6, Berlit; SG Aurich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - [S 15 AS 159/05](#) - info also 2006, S. 27 mit Anm. Spindler). Hierzu kann typisierend auf die zulässigen, nach der Zahl des Wohnungssuchenden und seiner Haushaltsangehörigen differierenden Wohnflächen im sozialen Wohnungsbau zurückgegriffen werden, die sich aus den landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 bis 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7bAS 14/06 R; [BVerwGE 92, 1, 3](#); [BVerwGE 97, 110, 112 f.](#); Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 42 ff.; Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rz 25 ff.). Insoweit ist der Begriff der Haushaltsangehörigen nach Auffassung des Senats aber lediglich analog zu demjenigen der Bedarfsgemeinschaft zu verstehen (vgl. auch § 18 WoFG sowie Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz (VwV-SozWo 2004) - Erlass des Innenministeriums vom 17. Juni 2004 - IV 517/IV 513 - 470.613.4.1 (Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 548) in der Fassung des Erlasses vom 23. Januar 2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 87)). Ob darüber hinaus auch noch andere - unter Umständen nicht hilfebedürftige - Personen in der Wohnung leben, ist hingegen im Zusammenhang mit der Bestimmung der in Bezug auf den oder die Hilfesuchenden abstrakt angemessenen Unterkunftsgröße unerheblich. Für eine alleinstehende Person wie den Kläger ist somit eine Unterkunft mit zwei Räumen und einer Gesamtfläche bis zu 50 qm als angemessen anzusehen (vgl. Nr. 8.5.1 VwV-SozWo 2004).

Zur Ermittlung des für diese Wohnfläche angemessenen Mietzinses ist das Mietzinsniveau am konkreten Wohnort des bzw. der Hilfebedürftigen zu ermitteln. Dabei ist nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Unterkünfte am Wohnort des Hilfeempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen. Da die Leistungen nach dem SGB II von ihrer Zweckbestimmung her nur den notwendigen Bedarf abdecken sollen, ist der Leistungsempfänger grundsätzlich gehalten, seine Bemühungen vorrangig auf die Anmietung möglichst kostengünstigen Wohnraums zu richten. Deshalb ist es ihm regelmäßig zumutbar, sich auf eine Unterkunft unterer Kategorie zu beschränken (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - [B 7b AS 18/06 R](#); [BVerwGE 97, 110, 112 f.](#); [BVerwGE 101, 194, 197 f.](#); BVerwG, Urteil vom 28. April 2005 - [5 C 15.04](#) - info also 2006, S. 33, 34; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz. 39 ff.; Berlit, in LPK-SGB II, § 22 Rz 30). Existiert ein örtlicher Mietpreisspiegel oder eine Mietpreisübersicht von am Wohnungsmarkt beteiligten Verbänden und Organisationen (Haus- und Grundeigentümerverschein, Mieterverein, Gutachterausschuss für Grundstückswerte), so ist vorrangig hierauf zurückzugreifen, weil diese Erkenntnisquellen das entscheidungserhebliche konkrete und aktuelle ortsübliche Mietniveau am zuverlässigsten abzubilden vermögen (vgl. SG Aurich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - [S 15 AS 159/05](#) - info also 2006, S. 27 mit Anm. Spindler). Lediglich wenn es an entsprechenden allgemeinen, einzelfallübergreifenden Informationen über das tatsächliche Mietangebot fehlt, kann die Tabelle zu [§ 8 WoGG](#) als Orientierungshilfe und Indiz für die Bestimmung angemessener Unterkunfts-kosten herangezogen werden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. November 2006 - [B 7b AS 18/06 R](#); OVG Lüneburg vom 29. Januar 2004 - [12 LB 454/02](#); OVG Schleswig, Beschluss vom 28. August 1996 - [5 O 28/96](#) - [FEVS 47,269](#); OVG NW, Urteil vom 14. September 2001 - [12 A 4923/99](#) - [FEVS 53, 563](#); SG Aurich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - [S 15 AS 159/05](#) - info also 2006, S. 27 mit Anm. Spindler; Wieland, a. a. O. Rz 17; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 45). Im vorliegenden Falle existiert für den Wohnort des Klägers kein örtlicher Mietpreis. Wird der dem Kläger nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag von der Wohngeldstelle des Amtes Hohenwestedt genannte Mietzins für Unterkünfte, für die Wohngeld gezahlt wird, zugrundegelegt (vgl. zu Bedenken zugunsten des Hilfesuchenden LSG BW, Beschluss vom 23.05.2006 - [L 13 AS 510/06 ER-B](#)), so ergibt sich ein durchschnittlicher angemessener Mietzins von 6,55 EUR monatlich pro Quadratmeter. c) Das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Mietzins pro Quadratmeter beträgt in diesem Falle 327, 50 EUR monatlich (50 mal 6,55 EUR). Ob unter diesen Umständen die Vorgehensweise der Beklagten zu billigen ist, welche auf die in Anlehnung an die Wohngeldstufen des [§ 8 WoGG](#) erstellten Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zurückgegriffen hat, oder ob nicht zugunsten des Klägers weitere Ermittlungen geboten gewesen wären, kann dahinstehen. Denn auch nach diesen Richtlinien ist, wie von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird (Bescheid vom 11. November 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2005, Bescheid vom 4. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2005, Bescheid vom 11. Februar und 11. Mai 2005) für Alleinstehende der von dem Kläger geltend gemachte Unterkunftsbedarf in Höhe von 225,00 EUR monatlich (bis zum 31. Dezember 1965 fertiggestellter Wohnraum mit Sammelheizung und Bad/Duschraum, Mietstufe III) als angemessen anzusehen, und der Kläger seinerseits hat das sozialgerichtliche Urteil nicht angefochten. d) Nach alledem sind im Falle des Klägers jedenfalls Mietaufwendungen bis zur Höhe von 225,00 EUR monatlich als angemessen i. S. d. [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) anzusehen. Innerhalb des sonach vorgegebenen Rahmens kann - wie bereits ausgeführt - der sachliche Bedarf an Unterkunft auf unterschiedliche Weise angemessen gedeckt werden. Dem Kläger steht es frei, ob er sich nicht nur hinsichtlich des Produkts, sondern bereits hinsichtlich sämtlicher mietspreisbestimmenden Faktoren am Angemessenen orientiert, ob er eine unangemessen große Unterkunft zu einem besonders niedrigen Mietpreis anmietet oder ob er eine unangemessen teure Unterkunft bevorzugt, sich dafür aber mit einer besonders geringen Quadratmeterzahl begnügt (vgl. dazu LSG BW, Beschluss vom 27.03.2006 - [L 8 AS 626/06 ER-B](#)). Folgerichtig ist es ihm nach Auffassung des Senats ebenso zu überlassen, ob er eine nur von ihm allein oder aber eine von einer Wohngemeinschaft bewohnte Unterkunft wählt. Die Ansicht der Beklagten, eine Entscheidung für Letzteres wirke sich in dem Sinne nachteilig aus, dass der Kläger nunmehr hinsichtlich der Angemessenheit der ihm zustehenden Unterkunftsgröße und damit auch der Unterkunfts-kosten insgesamt wie ein Angehöriger einer aus zwei Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft zu behandeln sei, wird vom Senat nicht geteilt (im Ergebnis ebenso LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 27. März 2006 - [L 6 AS 96/06 ER](#)). Soweit die Beklagte ihren Standpunkt mit dem Argument zu begründen versucht, eine Wohngemeinschaft spare im Vergleich mit zwei Einzelpersonen finanzielle Mittel ein und es sei nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, nicht bestehenden Bedarf zu befriedigen, verkennt sie die gesetzlich vorgegebene Prüfungsabfolge (aus denselben Gründen unzutreffend: LSG Bayern, Beschluss vom 15. September 2005 - [L 10 B 429/05 AS ER](#)). Richtig daran ist lediglich, dass die tatsächlichen Unterkunfts-kosten, die - wie oben dargelegt - den Ausgangspunkt der Prüfung nach [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) bilden, von der Kopfzahl der Bewohner der Unterkunft abhängig sind und folglich - unter Umständen auch unterhalb des Maßes des Angemessenen - sinken und die Höhe der Leistung entsprechend limitieren, wenn sich die Bewohnerzahl erhöht. Nicht zutreffend wäre hingegen die gleichzeitige Berücksichtigung dieses Umstands im Rahmen des zweiten Prüfungsschritts, der Ermittlung der Angemessenheit. Denn diese hat - wie ausgeführt - prinzipiell abstrakt und damit losgelöst von tatsächlichen Gegebenheiten zu erfolgen. Es handelt sich mithin ebenso wie beim Regelbedarf dem Grundsatz nach nicht um eine Variable, sondern um

eine Konstante, die sich solange nicht ändert, wie auch die unter-kunftsbedarfserheblichen Umstände (z. B. Zahl der zur Bedarfs-gemeinschaft gehörenden Personen, Wohnort) gleich bleiben. Die gegenteilige Ansicht findet in [§ 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) a. F. in Verbindung mit [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) keine Stütze. Im Gegenteil führt sie zu einer Kollision mit der dem Hilfebe-dürftigen auferlegten Obliegenheit, unangemessen teuren Wohn-raum notfalls durch teilweise Untervermietung auf das angemessene Maß zu reduzieren, wenn sich dieses hierdurch – quasi in einer logischen Sekunde – seinerseits wieder verringern würde. Die Auslegung der Beklagten ist auch nicht mit der von der Rechtsprechung entwickelten Produkttheorie vereinbar, sondern entspricht der Kombinationstheorie, wonach für die Angemessen-heit der Unterkunftskosten eine objektbezogen-isolierte "Ange-messenheitsbetrachtung" der einzelnen Faktoren mit der Folge vorzunehmen ist, dass auch bei im Ergebnis angemessenen Auf-wendungen bereits die objektbezogene Unangemessenheit eines einzelnen Faktors zur Unangemessenheit der Unterkunft führt. Diese ist jedoch von der Rechtsprechung nicht gebilligt worden und wird auch vom Senat im Rahmen der Auslegung des [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) nicht vertreten. Abgesehen hiervon ist darauf hinzuweisen, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dann, wenn ihm die Unter-kunfts-kosten im Einzelfall als zu hoch erscheinen, die Ange-messenheitsprüfung nicht darauf beschränken darf zu bestimmen, welcher Kostenaufwand an sich (abstrakt) angemessen wäre. Vielmehr muss sich, da der Hilfebedürftige einen Anspruch auf Deckung seines Unterkunftsbedarfs hat, die Angemessenheitsprü-fung in einem solchen Fall auch auf die Frage erstrecken, ob im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte, kostengünsti-gere Unterkunft konkret zugänglich ist. Besteht eine derartige Alternative nicht, so sind die Aufwendungen für die bewohnte Unterkunft aus grundsicherungsrechtlicher Sicht angemessen und deshalb gemäß [§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) zu übernehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2005 - [5 C 15.04](#) - info also 2006, S. 33; jurisPR-BVerwG 16/2005 Anm 6, Berlitz). So liegt der Fall hier: Dass der Kläger eine einen geringeren Leis-tungsanspruch auslösende Unterkunft beziehen könnte, wird von der Beklagten nicht vorgetragen und ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Im Gegenteil stünde ihm die Möglichkeit offen, die Wohngemeinschaft wieder zu verlassen und erneut einen Ein-zelhaushalt zu gründen. In diesem Falle wäre aber sein ange-messener Unterkunftsbedarf auch bei Zugrundelegung der Auffas-sung der Beklagten auf 225,00 EUR monatlich festzusetzen. Dem erhobenen Anspruch steht schließlich nicht entgegen, dass der auf den Kläger entfallende tatsächliche Anteil an den Auf-wendungen für Unterkunft die Grenze der (abstrakten) Angemes-senheit überschreitet. Denn auch in einem solchen Falle sind die Kosten der Unterkunft begrenzt auf den angemessenen Betrag zu übernehmen. Da auf die Angemessenheit der Aufwendungen, nicht aber auf die Angemessenheit der Unterkunft abgestellt wird und die Kosten zu erbringen sind, "soweit" sie angemessen sind, schuldet der Leistungsträger immer die angemessenen Auf-wendungen. Er wird mithin nicht gänzlich von seiner Leistungs-pflicht frei, wenn die konkreten Wohnverhältnisse als unange-messen zu beurteilen sind (vgl. LSG Berl.-Bbg., Urteil vom 9. Mai 2006 - [L 10 AS 102/06](#); Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rz 47; Berlitz, in LPK-SGB II, § 22 Rz 4, 6, 54; jurisPR-BVerwG 16/2005 Anm. 6, Berlitz). Der Kläger macht den über-schreitenden Teil auch nicht geltend. III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). IV. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Frage, wie die Angemessenheit von Unterkunftskosten bei Wohngemein-schaften zu bestimmen ist, angesichts der hierzu vorliegenden divergierenden tatsächengerichtlichen Rechtsprechung grund-sätzliche Bedeutung im Sinne von [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) bei-misst.

Rechtskraft

Aus

Login

SHS

Saved

2006-11-29